

Verordnung

der Regierung von Unterfranken
vom 03.12.1985 Nr. 820-8622.01-19/84

über

das Naturschutzgebiet „Galgenberg-Goßberg“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Gebietsteile des Galgenberges und des Goßberges in der Gemarkung Altenstein, Markt Maroldsweisach, sowie den Gemarkungen Junkersdorf und Rabelsdorf, Gemeinde Pfarrweisach, Lkr Haßberge, werden unter der Bezeichnung „Galgenberg-Goßberg“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Landschaftsteilen „Galgenberg“ und „Goßberg“, hat eine Größe von insgesamt ca. 45 ha und liegt in der Gemarkung Altenstein, Markt Maroldsweisach, sowie in den Gemarkungen Junkersdorf und Rabelsdorf, Gemeinde Pfarrweisach, Lkr Haßberge.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. das Gebiet als Musterbeispiel einer Keuper-Schichtstufenlandschaft zu erhalten,
2. wertvolle Pflanzengesellschaften, wie z.B. reichentwickelte orchideenreiche Kalkmagerrasen, die in solcher Vielfalt und Differenzierung im Naturraum Itz-Baunach-Hügelland nicht mehr anzutreffen sind, zu schützen,
3. die verzahnten Grenzlinienstrukturen von mesophilen Waldstücken, lichten Kiefersäumen, Hecken- und Gebüschformationen, extensiv genutzten flächigen Streuobstwiesen und Halbtrockenrasen bzw. Trockenrasen, zu erhalten,
4. seltenen und gefährdeten Tierarten, insbesondere Reptilien (Nattern, Eidechsen, Blindschleiche) und Vögeln (Grasmückenarten, Neuntöter, Wendehals) den notwendigen Lebensraum zu sichern,
5. Brutvogelbiotope (insbesondere höhlenbrütende Arten) von regionaler Bedeutung, vor allem durch Sicherung der Streuobstwiesen, zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zer-

störung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
7. Feuer anzumachen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
8. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. mit Hänggleitern zu starten oder Modellflugsport zu betreiben,
4. Lärm zu verursachen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd (einschließlich des Jagdschutzes); Ansitzleitern, Jagdkanzeln und Wildfutterplätze dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Haßberge – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form des Streuobstbaus in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie in Form der Grünlandnutzung durch Mahd oder jährlich einmalige Beweidung durch Schafe (Wanderschäferrei); verboten bleiben jedoch das Umbrechen von Streuobstflächen und der Einsatz von Herbiziden;

3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den derzeit mit Wald bestockten Kleinprivatwaldflächen mit standortheimischen Baumarten in plenterartigem Betrieb sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Staats- und Kirchenwaldflächen mit der Maßgabe, keinen Kahlschlag durchzuführen und die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. Zug um Zug wiederherzustellen; verboten bleiben jedoch das Düngen und der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen ohne Zustimmung des Landratsamtes Haßberge – untere Naturschutzbehörde –;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Durchführung des Winterdienstes auf der Kreisstraße HAS 45; zu den Unterhaltungsmaßnahmen zählt nicht eine Versiegelung vorhandener wassergebundener Straßen und Wege mit Teer, Beton, Verbundsteinen und dgl.;
5. Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt;
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49

BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3, Art. 7 Absatz 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1985 in Kraft.

Würzburg, 3. Dezember 1985
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

EAPI 17 – 173

RABI 1985 S. 253